

Geschäftsordnung des Kreissportbund Steinfurt e.V.

Beschlossen von Vorstand und Präsidium am 07.12.2024

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Vorstand	1
§ 3 Finanzielle Verfügungsberechtigung und Kontrolle	1
§ 4 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle	2
§ 5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	2
§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle	2
§ 7 Datenschutz	3
§ 8 Salvatorische Klausel	3
§ 9 Inkrafttreten	3
§ 10 Veröffentlichung	3

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung basiert auf der jeweils gültigen Satzung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. (KSB Steinfurt) und ergänzt bzw. erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.
2. Der KSB Steinfurt verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Jugendschutz sowie zum Schutze der Umwelt zu beachten.
3. Der KSB Steinfurt verpflichtet sich die „Grundsätze zur guten Verbandsführung“ selbstkritisch zu beachten und zu kontrollieren sowie Zusagen und Absprachen mit Anspruchsgruppen einzuhalten.

§ 2 Vorstand

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand des KSB Steinfurt stimmt sich jedoch intern laufend ab.
2. Bei Uneinigkeit des Vorstandes entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

§ 3 Finanzielle Verfügungsberechtigung und Kontrolle

1. Für die finanzielle Verfügungsberechtigung der Vorstandsmitglieder gelten folgende Vorgaben:
 - a) Bei einer finanziellen Angelegenheit über 20.000 Euro muss das Einverständnis des Präsidiums eingeholt werden.
 - b) Der Vorstand berichtet dem Präsidium fortlaufend über die wirtschaftliche Entwicklung des Kreissportbundes.

2. Beim KSB Steinfurt ehrenamtlich tätige dürfen als gewerblich Tätige Angebote für Investitionsgegenstände oder Dienstleistungen gegenüber dem KSB abgeben.
3. Der Vorstand des KSB Steinfurt ist verpflichtet jederzeit wirtschaftlich zu handeln und Entscheidungen jederzeit unabhängig von persönlichen Interessen zu treffen. Jeder „Interessenskonflikt“ muss von den betroffenen Personen offengelegt werden.
4. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen angenommen oder gewährt werden. Sie dürfen nicht bei der Ausübung der finanziellen Verfügungsberechtigung eine Rolle spielen.
5. Erhaltene materielle Geschenke bleiben Eigentum des KSB Steinfurt.
6. Alle Finanzaktionen des KSB Steinfurt werden unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips getätigt.
7. Trinkgelder dürfen durch den Gastgeber in ortsüblicher Höhe (i.d.R. 5-10%) gegeben werden.

§ 4 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle

Über alle in dieser Geschäftsordnung nicht geregelten Vorfälle entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende/r
 - Haushalt/Controlling/Verwendungsnachweise
 - Lobbyarbeit/Marketing/Förderprogramme
 - Koordination Handlungsfelder
 - Strategie und Netzwerke
 - Betreuung KSB Präsidium/Sportjugendvorstand
 - Vorbereitung Mitgliederversammlung
 - Betreuung Mitgliedsvereine und GSV/SSV
 - Vereinsentwicklung/Vereinsberatung
 - Gremienarbeit
 - Projektarbeit
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Personaleinsatz, Mitarbeiterführung
 - Kommunikation mit Personalabteilung Kreis Steinfurt
 - Personalgespräche, Arbeitsplatzbeschreibungen
 - Buchhaltung, Rechnungswesen
 - Organisation von Qualifizierungen und Fachtagungen in Kooperation mit den jeweiligen Referenten
 - Allgemeine Verwaltungsarbeiten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Projektarbeit

§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Mitarbeiter*innen der hauptamtlichen Geschäftsstelle des KSB erfüllen die lt. Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben flankierend unter Kontrolle des KSB-Vorstandes. Ein Geschäftsverteilungsplan (Arbeitsplatzbeschreibungen) liegt vor.

1. Weitere Stellen können auf Bedarf und nach Genehmigung im Präsidium eingerichtet werden und werden in der Geschäftsordnung jeweils entsprechend ergänzt.

2. Die Eingruppierung des Personals in den TVÖD ist dem Präsidium vorbehalten.

§ 7 Datenschutz

Der KSB Steinfurt hält sich an alle aktuellen Datenschutzgesetze.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist dann berechtigt und verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen in solche zu ändern, die dem verfolgten Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch den Gesamtvorstand und das Präsidium des KSB Steinfurt am 07.12.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

§ 10 Veröffentlichung

Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des KSB Steinfurt veröffentlicht.

Steinfurt, 14.12.2024

Stefan Kipp
Vorsitzender

Manuela Brüffer
stellv. Vorsitzende

Max Gehrke
Präsident